

25.12.2012

Ihr Schreiben vom 20.12.2012
Ihr Zeichen: 63-02720-12-10 hu

Sehr geehrter Herr Landrat Spelthan,

Sie haben mir ja eine schöne Bescherung bereitet, indem Sie mich - durch überkurze Anhörungsfrist und den Jahreswechsel bedingt - zu der mit diesem Brief verbundenen Arbeits- und Hinweispflicht an einem Feiertag genötigt haben, der gerade dem Politiker einer mit dem "C" verbundenen Partei heilig sein sollte.

Mit Bezug auf die letzte Zeile Ihrer Räumungsankündigung vom 20.12.2012 - Hinweis auf § 28 VwVfG NRW: Anhörung Beteiligter - wird darauf hingewiesen, dass auf deren Antrag eine unbestimmte Anzahl Dritter zu dem Verfahren hinzugezogen werden müssen, für die die Räumung des Protest- und Widerstandscamps rechtsgestaltende Wirkung hat (§ 13 Abs. 2, Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1, Nr. 4 VwVfG NRW, vgl. Datenanhang A).

Hierbei genügt bereits die mit Ihrem Brief vom 20.12.2012 bekundete Absicht zur Räumung des Protest- und Widerstandscamps, um einen zukünftig von der Räumungs- und Unterlassungsverfügung Betroffenen zum Beteiligten zu machen (vgl. Datenanhang B, Anlage II). Betroffener ist derjenige, dessen rechtliche Interessen durch den Ausgang der Räumungs- und Unterlassungsverfügung berührt werden könnten (vgl. Datenanhang B, Anlage V, Satz 1). Rechtliche Interessen sind rechtlich geschützte Interessen, seien es materielle oder immaterielle, wirtschaftliche, soziale oder sonstige Interessen (vgl. Datenanhang B, Anlage V, Absatz 2, Satz 1). Dazu könnten z.B. auch gehören die Interessen der von Ihnen erwähnten "Aktivistin aus Münster", die "vor Ort" angab, "... dass sie Studentin sei und wann immer sie Zeit habe, mit ihrem Semesterticket anreisen würde, um sich aktiv an dem Protest zu beteiligen."

In diesem Sinne könnte auch Beteiligter jeder Bürger der Tagebaurandgemeinden sein, der sich ebenfalls an dem Protest (Art. 8 GG) und ggf. Widerstand (Art. 20 Abs. IV GG) gegen den Tagebau Hambach beteiligen möchte.

Weiter kommen als mögliche Beteiligte des Protestes und des Widerstands gegen den Tagebau Hambach auch vom "Tagebau Garzweiler" betroffenen Bürger in Betracht, nach Angaben der RWE Power AG in ihrem Antrag auf Zulassung des 3. Rahmenbetriebsplanes Hambach kann "wegen der Kohlequalitätsunterschiede" die Braunkohle aus dem Tagebau Garzweiler alleine nicht zur Stromerzeugung verwendet werden. Wird somit der Tagebau Hambach nicht mehr weiter betrieben, kann auch der Tagebau Garzweiler nicht mehr weiter betrieben werden.

Am 20.12.2012 hat der BUND Klage beim Verwaltungsgericht Aachen erhoben und bereits die Einstellung der "... laufenden Rodungen für den RWE-Braunkohlentagebau Hambach..." erreicht (vgl. Datenanhang C). Der Fortbestand des Protest- und Widerstandscamps kann somit auch den rechtlichen Interessen des BUND und seiner Mitglieder dienen, die ebenfalls anhörungsberechtigt sind.

Beteiligte des Verfahrens könnten auch werden die zurzeit 925 Unterzeichner der Petition gegen die Erweiterung des Tagebaus Hambach (vgl. Datenanhang D).

Als weitere Beteiligte kommen die 260.000 Aktionäre der RWE AG in Betracht. Diese könnten ein berechtigtes Interesse an dem vorzeitigen Ende des Tagebaus Hambach haben, da die Stromerzeugung aus dem Braunkohle auf Dauer zunehmend unrentabler wird und ab 2012 und in den Folgejahren zu Verlusten führt, die die Dividende der Aktionäre schmälern, nach Presseangaben hat die RWE Power AG aufgrund dieser Verluste bereits sämtliche Gewerbesteuerzahlungen an die Tagebaurandgemeinden eingestellt und dies soll in den nächsten Jahren auch so bleiben.

Als Betroffene kommen darüber hinaus alle Bürger von NRW in Betracht, die im Falle einer Insolvenz der RWE Power AG möglicherweise die Kosten aus den sog. "Ewigkeitsschäden" und aus der Verfüllung von 10 Mrd. Kubikmetern des Restloches aus dem Braunkohlentagebau Hambach zu tragen haben. Dazu könnte weder die RWE Power AG noch die RWE AG in der Lage sein. Darüber hinaus könnte die RWE AG sich diesen Haftungsrisiken bereits durch Umstrukturierung des Konzerns mit Wirkung ab dem 01.01.2013 entzogen haben.

Angesichts möglicher weiterer von der Räumung des Protest- und Widerstandscamps Betroffener scheint die Äußerungsfrist bis zum 10.01.2013 als recht knapp bemessen, darauf sollen die vorstehenden Ausführungen hinweisen.

Um gleichwohl nicht den Eindruck einer Verschleppung des Verfahrens zu erwecken, wurde diese Stellungnahme noch am heutigen Feiertag erstellt, sie wird über einige meiner Verteiler auch weiter verbreitet.

Aus dem gleichen Grunde wird hiermit Einsicht in alle das Verfahren betreffenden Akten bereits am Donnerstag, den 27.12.2012, 10.00 Uhr, ggf. auch ein anderer Termin am Vormittag dieses Tages, beantragt.

Um Bestätigung dieses Termins der Akteneinsicht bis spätestens Donnerstag, den 27.12.2012, 9.00 Uhr darf gebeten werden, da ansonsten die rechtzeitige Wahrnehmung des eingeräumten "Äußerungsrecht" bis zum 10.01.2012 nicht gewährleistet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Kurt Claßen